

Mobilitätsausschuss der Stadt Gütersloh

Herrn Vorsitzenden Maik Steiner
Berliner Str. 70 – Rathaus – 33330 Gütersloh

Sehr geehrter Herr Steiner,

die BfGT-Fraktion stellt im Mobilitätsausschuss am 30.09.2021 zu TOP 8 – **Erlass einer Stellplatz- und Fahrradabstellplatzsatzung** - folgenden Änderungsantrag:

Ergänzungen/ Änderungen zur Satzung

§2 Absatz 3 a)

Ausnahmen müssen im Einzelfall möglich sein!

§4 Absatz 3

Dieser Schachtelsatz ist verständlich umzuformulieren.

§4 Absatz 4

Hier sollte bei der Anwendung von „innovativen“ Abstellmöglichkeiten eine Reduzierung der Fläche für das Abstellen normaler Fahrräder möglich sein.

§5 Absatz 1

500 m Entfernung der Stellplätze erscheinen, bezogen auf Gütersloher Verhältnisse, nicht angemessen.

§5 Absatz 4

10 m² Pflanzfläche/Baum sind in bestimmten Situationen unrealistisch und führen im Zweifel zu einer reduzierten Menge an Stellplätzen und damit zur Reduktion möglicher Wohnungen. Hier sind Alternativen in den Satzungstext aufzunehmen (Stichwort z.B. Baumscheibenwurzelbrücken u.ä.). Die möglichen Mehrkosten werden für Bauherren/Investoren durch einen Mehrwehrt an Wohn- und Nutzfläche mehr als aufgewogen.

§5 Absatz 6 e)

Hier nochmals der Hinweis (§4 Absatz 4) auf innovative Systeme zur Flächenreduktion bzw. der Möglichkeit, mehr Fahrräder auf der Fläche unterzubringen.

Abstellflächen für Lastenräder/Fahrradanhänger stellen einen Sonderfall dar und sind aufzunehmen.

§6 Absatz 2

Die Beschränkungen einer Zufahrtsbreite von 3 m zum Grundstück ist in vielen Fällen viel zu schmal! Durch diese Vorgabe sind die Stellplätze auf dem privaten Grundstück, auch wenn dort genügend Fläche vorhanden ist, oftmals nicht anfahrbar. Hier ist die Satzung nachzubessern.

Weiter muss ausdrücklich auf Ausnahmen von der Vorgabe hingewiesen werden, dass nur max. zwei Stellplätze in Senkrechtaufstellung zur Straße möglich sind. Insbesondere in den Fällen, in denen die Anlage mehrerer Stellplätze in Senkrechtaufstellung den öffentlichen Straßenraum nicht beeinträchtigt: also keine Straßenbäume gefällt, öffentliche Pflanz- und Grünflächen sowie Straßenlaternen nicht beseitigt werden müssen.

Die Möglichkeit der Senkrechtaufstellung ist im Einzelfall zu prüfen. Es muss verhindert werden, dass auf den Grundstücken unverhältnismäßig viele Flächen versiegelt werden. Dies wäre der Fall, wenn Stellplätze im Gartenbereich angelegt werden müssen. Dazu sind den Bauherren dann zusätzliche Kompensationsmaßnahmen zur Entsiegelung (z.B. Rasenwaben für die Stellflächen) aufzuerlegen.

Zur Kompensation ist auch die Möglichkeit zu berücksichtigen, verstärkt vertikales Grün z.B. Hecken anzulegen. Bei einer entsprechenden Gestaltung der Kanten von befestigten Flächen sind Hecken auch auf Pflanzstreifen möglich, die in bestimmten Fällen auch nur 50 statt 80 cm breit sind (Winkelsteine statt Kantensteine mit Rückenstütze).

Eine Differenzierung der Möglichkeiten zu Senkrechtaufstellung ist zu berücksichtigen, wenn dies die bessere Lösung ist.

Wenn die entsprechenden Vorgaben für private Bauherren gelten sollen, müssen sie auch für Stellplatzanlagen im öffentlichen Raum umgesetzt werden! Eine Ungleichbehandlung ist nicht akzeptabel!

(Stellplatzanordnungen wie in der Berliner Str. gegenüber dem Rathaus z.B. dürfen demnach auch nicht mehr möglich sein)

Darüber hinaus sind in allen neuen Bebauungsplänen der Stadt Gütersloh genügend Stellplätze im öffentlichen Raum anzulegen und entsprechende Festsetzungen in die Satzung aufzunehmen. Insbesondere durch die Anlage von Stellplätzen in Tiefgaragen, die oftmals nur zur Deckung des Mindestbedarfes der Wohnungen ausreichen, fehlen z.B. Besucherstellplätze. Dies gilt sowohl für Autos als auch für Fahrräder. Dem geänderten Mobilitätsverhalten der Bürger (generell mehr Fahrräder und auch mehr Lastenräder) ist hier mit einer entsprechenden Festsetzung Rechnung zu tragen. Dabei versteht es sich von selbst, dass auch immer eine ausreichende und ausbaufähige Anzahl an E-Ladeplätzen auf diesen öffentlichen Stellplätzen zur Verfügung gestellt wird.

Begründung:

Die BfGT begrüßt grundsätzlich die Aufstellung einer Stellplatz- und Fahrradstellplatzsatzung. Um der Vorlage der Verwaltung aber zustimmen zu können, beantragt die BfGT-Fraktion die Aufnahme unserer Anregungen und Ergänzungen in die Vorlage und einer erneuten Wiedervorlage im nächsten Ausschuss.

Diese mögliche zeitliche Verzögerung halten wir bei der Wichtigkeit und der dauerhaften Wirkung dieser Satzung für vertretbar.

Darüber hinaus bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

§2 Absatz 4

Wie ist die Vorgabe für Stellplätze für Menschen mit Behinderungen bei Ein- und Zweifamilienhäusern?

§4 Absatz 2

Wo werden die Bedingungen für den ÖPNV aus dem 2. Spiegelstrich in Gütersloh konkret erfüllt?

Mit besten Grüßen

BfGT Ratsfraktion

Jürgen Behnke
Fraktionsvorsitzender

Andreas Müller
Sprecher im Mobilitätsausschuss

Gütersloh, den 27.09.2021
e-mail / auch ohne Unterschrift gültig